

Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich	Vorlage-Nr.: 202/04
Der Bürgermeister Fachbereich: Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklung und Bauaufsicht Datum: 04. Okt. 2004	zur Vorberatung an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss <input type="checkbox"/> Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss <input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss <input type="checkbox"/> Bühnenausschuss <input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:	
	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat	
	zum Beschluss an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	

Betreff: Beschluss über die Satzung zum Bebauungsplan „Industriegebiet Hafen-Nord“ der Stadt Schwedt/Oder

Beschlussentwurf:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes und die nach der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen der Bürger und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft und bestätigt das vorliegende Abwägungsergebnis.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bürger und Träger öffentlicher Belange, die Anregungen und Hinweise zur Planung gegeben haben, über das Abwägungsergebnis zu informieren.

2. Gemäß § 233 BauGB in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder den Bebauungsplan „Industriegebiet Hafen-Nord“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) auf Grundlage von § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), als Satzung.

3. Die Begründung zum Bebauungsplan mit integriertem Umweltbericht wird von der Stadtverordnetenversammlung gebilligt.

Finanzielle Auswirkungen:			
<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> im Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> im Vermögenshaushalt	
<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.	<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> im Haushaltsplan eingestellt.		
Einnahmen:	Ausgaben:	Haushaltsstelle:	Haushaltsjahr:
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung. <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung: <input type="checkbox"/> <u>Mindereinnahmen</u> werden in folgender Höhe wirksam: Deckungsvorschlag:			
Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin:			

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat in ihrer _____ Sitzung am _____ den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

4. Der Bürgermeister wird beauftragt, für den Bebauungsplan die Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 233 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) auf Grundlage des § 10 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), zu beantragen.
5. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Anlage: Bebauungsplan Nr. 283/09/00: Industriegebiet Hafen Nord (liegt digital nicht vor)

Begründung:

Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel, in unmittelbarer Nähe des Hafens das Angebot an Industrieflächen zur Ansiedlung, vorrangig von hafenabhängigen Industrie- und Gewerbebetrieben, zu erweitern, wurde mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 6. April 2000 eingeleitet.

Seitdem hat der Bebauungsplan das durch das Baugesetzbuch vorgegebene Verfahren durchlaufen und liegt nun zur Beschlussfassung der Satzung vor.

Auf Grundlage der durch die Stadtverordneten beschlossenen Satzung kann bei der höheren Verwaltungsbehörde die Genehmigung des Bebauungsplanes beantragt werden. Nach Erteilung der Genehmigung erlangt der Bebauungsplan erst mit der ortsüblichen Bekanntmachung seiner Genehmigung Rechtswirksamkeit.